

Gemeinde Dahlem
 Der Bürgermeister
 Hauptstraße 23
 53949 Dahlem

**Amtlicher Vordruck für die Erklärung
 zur Übernachtungsabgabe**
 Telefon 02447 / 9555-19
 Telefax 02447 / 9555-55
 Mail: d.buchheim@dahlem.de

Antrag auf Erstattung gezahlter Übernachtungsabgabe

Name und Anschrift des Antragstellers/Antragstellerin (Beherbergungsgast)

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, von dem die Abgabe erhoben wurde

Name		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Aufstellung

Geleistete Übernachtungsabgabe			Zeitraum			Rechnung oder Quittung vom
	Euro	vom		bis		
	Euro	vom		bis		
	Euro	vom		bis		

Gründe

Aus den nachfolgenden Gründen halte ich mich nicht für abgabepflichtig und bitte daher, die Übernachtungsabgabe auf nachfolgend genanntes Konto zu erstatten:

Bankverbindung

IBAN

Bankleitzahl oder
SWIFT-Adresse
beziehungsweise BIC

Name der Bank

Name des Kontoinhabers, wenn abweichend vom Antragsteller

Name

Vorname

Ich versichere hiermit, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort und Datum

Unterschrift des Abgabenschuldners
(Beherbergungsgast)

Hinweis

Der Antrag ist vom Beherbergungsgast innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes bei der Gemeinde Dahlem zu stellen. Zur Prüfung des Erstattungsanspruches sind geeignete Nachweise über die Übernachtungsabgabe (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original oder als beglaubigte Kopie diesem Antrag beizulegen.

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Dahlem ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an dem vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.